
ANMERKUNGEN ZUM URHEBERRECHT

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die Paracelsus Medizinischen Privatuniversität mit PMU abgekürzt.

EIN KURZER ÜBERBLICK ZUM URHEBERRECHT IN LEHRE UND STUDIUM DER PMU

Dies ist ein Überblick zu generellen Fragen des Urheberrechts¹ für Lehre und Studium an der PMU². Im besten Fall können Sie aus diesem Überblick einfache Regeln für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in der Lehre und im Studium ableiten und Ihren eigenen Urheberrechtsanspruch identifizieren. Eine Beantwortung komplexer Fragestellungen ist hier allerdings nicht möglich. In schwierigen Fällen wird eine Klärung unter Hinzuziehung einer Rechtsberatung empfohlen.³

SCHUTZ DURCH DAS URHEBERRECHT

Das Urheberrecht schützt individuelle, schöpferische Werke. Wer dabei allein an künstlerische Werke denkt, greift etwas kurz. Eine schöpferische individuelle Leistung sind Texte, Bilder, Fotos, Tabellen, Diagramme, Grafiken, Vorträge, Aufführungen, Radiosendungen, Filme, Sammelwerke aber auch Computerprogramme. Grundsätzlich dürfen solche Werke nicht einfach von anderen Personen genutzt und verändert werden. Es gelten gesetzliche Vorgaben zum Schutz der Urheberschaft und zur Verwertung der Werke (Vervielfältigung, Verbreitung, Zurverfügungstellung).

Davon ausgenommen sind sogenannte freie Werke wie Gesetze, Verordnungen u.ä. aus dem amtlichen Gebrauch; schöpferische Werke (siehe oben), sofern deren Urheber/in vor mehr als 70 Jahren verstorben ist und Ideen, Gedanken, Konzepte, wissenschaftliche oder didaktische Methoden, Formeln, einzelne Akkorde, Geräusche, ein Stil o.ä. abstraktes Wissen.

In der Hochschullehre und im Studium kommt es zu zwei Berührungspunkten mit dem Urheberrecht. Dies sind zum einen die Übernahme fremder Inhalte und zum anderen die Schaffung von urheberrechtlich geschützten Materialien. Dazu zählen wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge (auch Power Point Folien), Lehrveranstaltungen, einzelne Vorlesungen, Reden, Zeitschriftenbeiträge, Fachbücher, Dissertationen und andere veröffentlichte Abschlussarbeiten wie auch Röntgenbilder, Patientenfotos und Fotos von Obduktionen, Anatomieschnitte etc.

Lehrende und Studierende können als natürliche Personen Urheber sein und den gesetzlichen Schutz für sich in Anspruch nehmen. Die Universität oder juristische Personen können dies jedoch nicht.

Theoretisch obliegt es den Lehrenden – ggf. auch den Studierenden – als Urheberin/Urheber zu entscheiden, wie lange, unter welchen Bedingungen, in welchem Umfang und für wen ihre geistige Schöpfung online oder offline zur Verfügung steht. Praktisch sind sie durch ihren Arbeits- und Studienkontext angehalten, Erkenntnisse und Materialien aus Forschung und Lehre der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn nicht andere höhergewichtigere Interessen dadurch verletzt werden.

¹Das österreichische Urheberrecht im Volltext:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>

² Eine wesentliche Quelle für die Erstellung dieses Leitfadens ist der Leitfaden durch das Urheberrecht für die Praxis der Uni Wien, http://ctl.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/z_ctl/Qualitaet_von_Studien/Digitales_Lehren/Urheberrecht/2017_09_11_Uni-Wien_Praxisleitfaden-Urheberrecht_final.pdf

Dank für ihre Unterstützung gebührt Dr. Dagmar Schaffler-Schaden, Mag. Silke Weineck, Jennifer Fischer und Mag. Cvetka Lipuš.

³ Alle Angaben sind ohne Gewähr.

In vielen Fällen kommt es zur Mit- oder Teilurheberschaft, wenn ein Werk geschaffen wird, an dem mehrere Personen beteiligt sind – etwa eine Projektarbeit oder ein gemeinsames Paper. Eine Miturheberschaft liegt vor, wenn die Ergebnisse eine untrennbare Einheit bilden. In diesem Fall müssen alle Urheber das Werk einvernehmlich verwerten oder ändern. Während eine Teilurheberschaft besteht, wenn Werkteile deutlich getrennt voneinander bestehen können.

VERWERTUNG

Wenn das Urheberrecht eine geistige Schöpfung schützt, so regelt das Verwertungsrecht, dass allein die Urheberin/der Urheber darüber entscheidet, wer die Schöpfung auf welche Weise und zu welchen Bedingungen nutzen darf – entweder durch die eigene wirtschaftliche Nutzung oder die Überlassung zur Verwertung durch Dritte (etwa an einen Verlag, die Hochschule oder den Arbeitgeber). In der Regel erfolgen die Einräumung von Nutzungsrechten und die Abtretung einzelner Verwertungsrechte vertraglich - zu den möglichen Formen der Werknutzung siehe im Folgenden. Das Urheberrecht selbst bleibt hin-gegen beim Urheber/bei der Urheberin höchstpersönlich und kann als Solches nicht abgetreten werden.

Für Hochschulen ist zu beachten, dass Lehrveranstaltungen in der Mehrzahl im Rahmen von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen geschaffen werden. Abhängig von den zugrundeliegenden Vertragsinhalten können Lehrende als Urheber/innen der Hochschule als Arbeitgeberin Nutzungsrechte einräumen.

ÜBERNAHME FREMDER WERKE FÜR DIE LEHRE

Eine Nutzung fremder Werke in der Lehre bedeutet, dass ein eindeutiger Bezug zu den Werken anderer im Laufe des Unterrichts besteht oder hergestellt wird. Dies geschieht etwa durch die Vor- und Nachbereitung der Studierenden, durch gezielte Fragestellungen und Auseinandersetzungen mit hinzugezogenen Werken Dritter. Grundsätzlich sind dabei alle Urheber der Werke ordnungsgemäß zu zitieren, um der guten wissenschaftlichen Praxis zu entsprechen.

Werke können in einer körperlichen oder digitalen Form zur Verfügung stehen. Dabei wird von sechs Formen der Verwertung ausgegangen, diese stellen einen taxativen Katalog infrage kommender Verwertungsrechte dar:

- A) Vervielfältigung: Bereitstellen einer Kopie – z.B. auf Papier oder digital, z.B. wenn ein analoges Werk digitalisiert wird oder ein digital vorhandenes Werk gespeichert, heruntergeladen oder versendet wird.
- B) Verbreitung: Die körperliche Weitergabe bspw. eines Readers, eines Handouts oder des Skripts. Auch die Weitergabe auf einem Datenträger gilt als Verbreitung.
- C) Zurverfügungstellung: Ein digital vorliegendes Werk wird in einem Netzwerk – z.B. in der Lernplattform Moodle - zum selbständigen Abruf bereitgestellt.
- D) Öffentliche Wiedergabe: Die Vorführung digitaler Werke vor einem unbestimmten Personenkreis, z. B. Videos.
- E) Sendung: Die Bereitstellung digitaler Werke, z.B. Streams und Onlinevorlesungen (auch dann, wenn es keine wiederholte Abspiel- oder Speichermöglichkeit gibt)
- F) Bearbeitung: Veränderungen von Werken.

Unabhängig davon, ob in der Lehre ein fremdes Werk ganz oder in Ausschnitten vervielfältigt, über einen Server zur Verfügung steht, per Mail versendet, in einer Vorlesung vorgetragen oder präsentiert wird, muss zuvor überprüft werden, ob die Verwendung zulässig ist, welche Folgen sich daraus ergeben, oder ob der Erwerb von Rechten beim Rechteinhaber (z.B. einem Verlag) notwendig ist. Im Zweifelsfall ist die Nutzungsbewilligung beim Urheber jedenfalls einzuholen.

Eine Vervielfältigung ganzer Bücher und Zeitschriften ist nur mit Zustimmung des/der Berechtigten erlaubt. Auch ist es z.B. nicht zulässig, eine PDF-Datei eines E-Books, das in der Bibliothek der PMU vorhanden ist und von dieser mit der speziellen Lizenz erworben wurde, auf einer Lehrplattform zur Verfügung zu stellen – erlaubt ist hingegen dort den Hyperlink zum digitalen Bibliotheks-exemplar zu setzen.

FREIE WERKNUTZUNG

Der Gesetzgeber räumt in der Urheberrechtsnovelle 2015 Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen einen größeren Handlungsspielraum ein, damit es möglich ist, sich in Studium, Lehre und Forschung vor dem Hintergrund der weiträumigen Digitalisierung mit veröffentlichten Werken auseinander zu setzen.

Die freie Werknutzung gilt nicht für Werke des Schul-, Unterrichts- oder Lehrgebrauches. Der Gesetzgeber ist bisher eine genaue Definition dieser Werke schuldig geblieben. Hinweise können die Art und Weise der Aufmachung geben, oder das Vorwort bzw. die Inhaltsangaben und ist davon auszugehen, dass Lehrbücher ein didaktisches Konzept enthalten. Zu dieser Gruppe gehören jedenfalls Musterfälle, Prüfungsbeispiele (z.B. aus USMLE Q&A) oder ähnliches. Ohne Zustimmung des Verlags bzw. des Urhebers/der Urheberin dürfen Lehrbücher und Ausschnitte davon nicht vervielfältigt oder online gestellt werden. Werden Werke für den Schul- und Unterrichtsgebrauch verwendet, steht dem Urheber ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung zu.

DAS ZITAT

Unabhängig von der Natur des Werkes (Texte, bildende Kunst, Bild, Musik, Film, Multimedia) ist das Zitat möglich und kann z.B. in einen belehrenden Vortrag eingefügt werden. Charakteristisch für ein Zitat sind dessen Erkennbarkeit, die unveränderte Übernahme des Originals und die Quellenangabe. So können etwa Bilder, Tabellen, Diagramme, Zeichnungen, Textteile unter Angabe der Quelle für wissenschaftliche Zwecke oder für Zwecke der Lehre verwendet werden.

Ein Zitat wird im Urheberrecht in das Kleinzitat und das wissenschaftliche Großzitat unterschieden. Ersteres betrifft einzelne Stellen eines Werkes, die in ein selbständiges, neues Werk eingefügt werden und inhaltlich unterstützend sind oder zur Erläuterung dienen.

Das wissenschaftliche Großzitat bezeichnet Fälle, in denen zum Zweck der wissenschaftlichen Auseinandersetzung ein wissenschaftliches Werk vollständig in ein anderes Werk aufgenommen wird.

Eine Lehrveranstaltung oder ein Vortrag gelten als eigenständige, wissenschaftliche Werke, in die Großzitate aufgenommen werden können. Dies schließt jedoch Reader für Lehrveranstaltungen oder Bildwerke (z.B. eine Sammlung von histologischen Schnittaufnahmen) aus, weil das Aufgreifen solcher gesammelten Werke keinen Zusammenhang bildet, der als ein neues, wissenschaftliches Werk gelten könnte.

DIE FREIE VERWERTUNG FÜR UNTERRICHT UND LEHRE

Für die freie Verwertung von Werken für Unterricht und Lehre gilt, dass die Werke nur an einen bestimmten, abgegrenzten Kreis von Teilnehmerinnen und –nehmern weitergegeben werden.

Zur freien Verwertung in Unterricht und Lehre zählt Vervielfältigung für Zwecke des Unterrichts und zwar in dem Umfang, der für den Unterrichtszweck notwendig ist. Wenn keine kommerziellen Absichten verfolgt werden, dann dürfen neben Papierkopien auch Kopien über elektronische Speichermedien und über E-Mail unter korrekter Zitierung der Urheberin/des Urhebers verbreitet werden.

Veröffentlichte Werke können im Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterrichtsgegenstand auch für die internetbasierte Lehre zur Verfügung gestellt werden, sofern die zur Verfügung gestellten Werke der Veranschaulichung des Lehrgegenstands dienen und ordnungsgemäß zitiert werden. Konkret ist dies die Zurverfügungstellung auf Servern (auf denen z.B. eine Lernplattform beheimatet ist) zum Download oder eine online-Darstellung. Hier ist die Nutzung ganzer Werke erlaubt, wenn sie zu Lehrzwecken erfolgt. Allerdings ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf die Werke auf die Teilnehmenden beschränkt ist – etwa durch eine Passwortabfrage.

Sollten Sie erwägen, bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben fremde Werke zu verwerten, besteht ein Anspruch des Rechtsinhabers auf angemessene Vergütung.

ERWERB VON RECHTEN

Für urheberrechtliche Werke, die nicht frei genutzt werden können, ist ein Erwerb bzw. die Einholung von Werknutzungsrechten oder einer Werknutzungsbewilligung notwendig. Der entgeltliche Erwerb von Werknutzungsrechten geschieht i.d.R. schriftlich durch Lizenzverträge. Lizenzen, die eingeräumt werden, umfassen Regelungen zur entgeltlichen/unentgeltlichen Nutzung, zeitlichen Befristung und räumlichen Bereitstellung und Bestimmungen der Verwertungen. Werknutzungsbevolligungen können in der Praxis häufig auch unentgeltlich beim Urheber eingeholt werden. Es wird empfohlen, dies aus Gründen der Nachweisbarkeit schriftlich zu tun.

Eine besondere Form des Rechteerwerbs bzw. der Rechtenutzung ist die Veröffentlichung und Nutzung von Werken unter Creative Commons-Lizenz. CC-Lizenzen kennzeichnen Beiträge und regeln die freie Nutzung in unterschiedlichen Abstufungen.

Einen Überblick über Werke, die unter freien Lizenzen veröffentlicht wurden, geben immer öfter bereits Suchmaschinen bei einer entsprechenden Erweiterung der Suchfunktionen.

HYPERLINKS

Bloß Links zu setzen ist keine urheberrechtlich relevante Nutzung von Werken, da diese erst durch die Nutzerin/den Nutzer erfolgt. Daher ist auch die Verlinkung auf ein E-Book zulässig, das zur persönlichen Nutzung heruntergeladen wird.

Werden allerdings während einer Vorlesung Links geöffnet, ist dies eine Verwertung von fremden Werken, so dass wiederum der jeweilige rechtliche Rahmen beachtet werden muss.

Darüber hinaus müssen folgende Aspekte bei der Setzung von Links beachtet werden:

- Links können im Internet vom Anbieter entfernt, verschoben oder verändert werden.
- Eine Verlinkung ist dann unzulässig, wenn ein vom Anbieter gesetzter Schutz zur Kontrolle der Abrufbarkeit (z.B. Passwort) umgangen wird.
- Wenn Zweifel ob des Inhalts (z.B. Rechtswidrigkeit, Verletzung von Persönlichkeitsrechten o.Ä.) oder der Urheberrechte des Anbieters bestehen, ist von einer Verlinkung abzusehen.
- Inline-Links und Frames sollten nicht mit einem Link angesteuert werden, da zumeist die Herkunft und Rechteinhaberschaft des Verlinkten unklar wird, und bei urheberrechtlich geschützten Leistungen dann ein rechtswidriges Vorgehen besteht.

URHEBERRECHTE FÜR LEHRVERANSTALTUNGEN, PRÄSENTATIONEN UND VORTRÄGE

Lehrveranstaltungen, Vorlesungen, Seminare, Präsentationen stellen in der Regel selbst ein eigenständiges wissenschaftliches Werk dar und die Urheberin/der Urheber dieser geistigen Leistung genießt Urheberschutz. Dies heißt konkret, dass die Urheberin/der Urheber entscheidet, ob eine Werknutzung in urheberrechtlich geschützter Form (siehe S. 3f.) möglich ist und diese erlaubt oder untersagt - es sei denn er oder sie hat die Verwertung der Lehrveranstaltung an Dritte abgetreten.

Unabhängig davon, ob eine damit beauftragte Stelle oder Studierende die Aufzeichnung der Lehrveranstaltung oder des Vortrags vornehmen, ist eine Zustimmung von Seiten der Lehrenden einzuholen. Liegt sie vor, geht damit noch nicht die Zustimmung zur Zurverfügungstellung der Aufzeichnung einher. Diese muss gesondert eingeholt werden. Diese Regelung trifft auch für das Fotografieren einzelner Präsentationsteile, Tafelbilder oder Audioaufnahmen eines Vortrags zu. In jedem Fall wird empfohlen, vor Beginn der Lehrveranstaltung entsprechende Regelungen für Aufzeichnungen jeglicher Art zu vereinbaren.

Werden Studierende im Rahmen einer Aufzeichnung aufgenommen, muss zuvor eine Einverständniserklärung vorliegen, in der die Einwilligung zur Verarbeitung der entsprechenden Daten (Bilder, Beiträge) erklärt wird.

Studierende und Lehrende – sofern sie nicht selbst Urheber sind – dürfen keinesfalls im Rahmen der Lehrveranstaltung bereitgestellte Unterlagen oder Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen über die zulässige Verbreitung und Zurverfügungstellung hinaus ins Internet stellen oder in anderer Form verbreiten.

OPEN ACCESS-LIZENZEN

Die Menge frei verwertbarer Inhalte für eine moderne, digitale Lehre wächst ebenso kontinuierlich wie die Menge an geschützten Werken. Zahlreiche globale Bildungseinrichtungen, Verlage, Organisationen und politische Institutionen engagieren sich im Rahmen der Open Access (OA) bzw. Open Education Resources (OER) Initiative. Hintergrund ist, dass mit offenen Lizenzmodellen Dritten generelle Verwertungsrechte für die Wissenschaft und die Bildung eingeräumt werden. Dies erspart den Nutzern die Auseinandersetzung mit der Frage nach den Werknutzungsrechten oder den kostspieligen Rechteerwerb. Dafür muss die Information, wie das eigene Werk genutzt werden darf, mit dem Werk gemeinsam übermittelt werden (s. z.B. Creative Commons Lizenzen).

WAS PASSIERT WENN URHEBERRECHTE UND/ODER NUTZUNGSRECHTE VERLETZT WERDEN?

Urheberrechtsverletzungen können zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen für die die/den Urheberrechtsverletzer/in haben. Den Geschädigten stehen Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung und Schadenersatz zu.

Die Haftung des Urheberrechtsverletzenden ist grundsätzlich verschuldensunabhängig. Das heißt, der Verletzende haftet auch bei gut-gläubigem Handeln oder bei fälschlicher Annahme, das Werk sei nicht urheberrechtsgeschützt. Eine vorsätzliche Urheberrechtsverletzung kann eine strafrechtliche Verfolgung und gegebenenfalls eine Verurteilung nach sich ziehen (mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten).

Grundsätzlich gilt: Nur, weil Inhalte im Internet frei auffindbar sind, heißt das nicht, dass diese auch beliebig verwendet werden können!